

## **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang “Estate Planning“ des Zentrums für Business and Law**

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 1. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt.

### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studiausschusses. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen/der Bewerber kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf die Wissenschaftliche Studiengangsleiterin/den Wissenschaftlichen Studiengangsleiter delegiert werden. Zu Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bestellt die Gemeinsame Kommission des Zentrums für Business and Law drei Professorinnen/Professoren, die hauptamtlich an der Universität Freiburg tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang durchführen. An die Stelle einer Professorin/eines Professors kann eine Dozentin/ein Dozent des Studiengangs Estate Planning treten. Dabei wird zugleich bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden vertreten. Für jedes Mitglied wird zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Anforderungen von Satz 4 gelten entsprechend. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird vom Studiausschuss unterstützt. Näheres zur Zulassungs- und Prüfungskommission und zum Studiausschuss regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge Bewerberinnen/Bewerber.. Er kann auf Vorschlag des Studiausschusses eine Eingangsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung vorsehen.

(3) Auf der Grundlage der vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erstellten Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide werden vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre erstellt.

(4) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
  1. einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem anderen Fach besitzt; bei einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule muss die Gleichwertigkeit zu einem deutschen Hochschulabschluss gegeben sein. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss;
  2. in der Regel über mindestens zwei Jahre berufliche Praxis nach Abschluss des Hochschulstudiums verfügt;
  3. hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache für die aktive Teilnahme an Studium und Prüfungen nachweist. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (entfällt für die Muttersprache Deutsch). Als Nachweis wird die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende (DSH-2)“ oder eine gleichwertige Deutschprüfung (z.B. PNDS, TestDaf) akzeptiert.
- (2) Erfüllt eine Kandidatin/ein Kandidat mit erstem berufsqualifizierendem Studienabschluss diese Voraussetzungen nicht, kann sie/er in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn sie/er in einer mündlichen Aufnahmeprüfung über den durchschnittlichen Forderungen liegende Fachkenntnisse nachweist und zu erwarten ist, dass sie/er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.
- (3) Für das Studium ist der uneingeschränkte Zugang zu einem PC mit Internetzugang notwendig. Die aktuellen Systemanforderungen für den PC sind beim Zentrum für Business and Law zu erfragen.
- (4) Grundlegende Computerkenntnisse (z.B. der Umgang mit Office-Anwendungen und Internetgrundkenntnisse) werden vorausgesetzt, genauso wie Bereitschaft zu Gruppenarbeiten, zu selbständigem Arbeiten und zur Nutzung neuer Medien.
- (5) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (6) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

### **§ 4 Bewerbung**

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
  - das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular für den MBA-Studiengang „Estate Planning“ einschließlich der Bestätigung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren des Studiengangs zu tragen;
  - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums mit Angabe der Abschlussnoten (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
  - eine beglaubigte Zeugniskopie des Abiturzeugnisses;
  - die Nachweise über Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache (entfällt für Muttersprachler);
  - ein Nachweis über die bisherige und aktuelle berufliche Praxis (ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über Tätigkeitsgebiete);
  - ggf. Nachweise über andere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Steuerlehre/zum Steuerrecht;
  - ein aussagekräftiger, tabellarischer Lebenslauf;
  - ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag.
- (2) Die Bewerbung ist per Briefpost an das Zentrum für Business and Law der Universität Freiburg zu richten.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

Die Auswahl der Studierenden erfolgt anhand der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber. Auswahlkriterien sind:

- die Note des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses;
- die Dauer der bisherigen Berufstätigkeit in Bezug auf studienrelevante Aufgabenfelder;
- die Qualität der Sprachkenntnisse gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 3;
- die Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses am Masterstudium.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Freiburg, den 11. April 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor